

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ERLEBNIS- UND FREIZEITPARK EBBS GESMBH
Gießenweg 20
A-6341 EBBS

Ebbs, im Jänner 2003

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Erlebnis- und Freizeitpark Ebbs GesmbH. einen Badebesuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Bade- und Saunaordnung als Vertragsinhalt .

BADE- und SAUNAORDNUNG

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Bade- und Saunaanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Bade- und Saunaanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Bade- und Saunaanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Bade- und Saunaanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Bade- und Saunaanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Bade- und Saunaanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

(1) Die Bade- und Saunaanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Bade- und Saunaanstalt bestehen nicht.

(2) Sobald die Bade- und Saunaanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Bade- und Saunaanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

(3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Bad- und Saunaordnung

Die Bade- und Saunaanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Bade- und Saunaanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Bade- und Saunaanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Bade- und Saunaanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Bade- und Saunaanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündige, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Bade- und Saunaanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Bade- und Saunaanstalt

(1) Die Bade- und Saunaanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.

(2) Die Bade- und Saunaanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Bade- und Saunaordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten

oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm, Sauna etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2.

(3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bade- und Saunaanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

–

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten; Entgelte

(1) Die Benutzung der Bade- und Saunaanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.

(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Bade- und Saunabesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad bzw. die Sauna zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

(3) Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer und behinderte Personen

(1) Für die Aufsicht über Kinder, minderjährige Nichtschwimmer sowie über körperlich oder geistig Behinderte, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungs-berechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen.

(2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Bade- und Saunaanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.

(3) Kinder unter 6 Jahren haben keinen Zutritt zur Saunaanstalt. Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson Zutritt. Die Bade- und Saunaanstalt ist nicht verpflichtet, die Erklärung der Begleitperson, zur Aufsicht befugt zu sein, zu überprüfen, sondern darf auf die Richtigkeit der von der Begleitperson gemachten Erklärung vertrauen, ist jedoch gegebenenfalls befugt, die Aufsichtsperson als offenkundig ungeeignet zurückzuweisen. Die Begleitperson übernimmt mit der Erklärung, zur Aufsicht befugt oder bereit zu sein, die Aufsichtsverantwortung. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der von ihr begleiteten Kinder im Bad und für die Einhaltung der Bade- und Saunaordnung uneingeschränkt verantwortlich.

Wird die Bade- und Saunaanlage von Personen unter Außerachtlassung dieser Bestimmung dennoch betreten, so bleiben die sonstigen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen) uneingeschränkt verantwortlich.

(4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Bad- und Saunaanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Personals der Bade- und Saunaanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Bade- und Saunaanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt. Der Saunabereich (Sauna- und Dampfkabinen sowie die Schwimmbecken) darf nicht mit Schwimmbekleidung benützt werden.
- (2) Wer die Bade- und Saunaordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungturm, Sauna) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3.Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Bade- und Saunaanstalt aus dem Bad bzw. aus dem Saunabereich gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Bade- und Saunaanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Bades bzw. des Saunabereiches benützt werden.
- (3) Die Bade- und Saunaanlage darf nicht mit ansteck. Krankheiten besucht werden.
- (4) In den Saunakabinen sowie auf den Liegestühlen, Wärmeliegen und sonstigen Liege- und Sitzflächen sind Handtücher bei deren Benützung unterzulegen.
- (5) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (6) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Bade- und Saunagäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Bade- und Saunagäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades und des Saunabereiches dürfen nur

entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplantschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.

2.8. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegestühle und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht verwendet werden. Es ist nicht erlaubt Liegestühle und Wärmeliegen zu reservieren.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.9. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Für die im Bade- und Saunagelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.10 Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht/Sonstiges

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Personal der Bade- und Saunaanstalt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.
- (3) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Bade- und Saunaanstalt bedarf einer Zustimmung.

Kunsteisbahn - Betriebsordnung

Laufzeiten

Der Beginn und die Beendigung der Eislaufsaison werden jährlich von der Geschäftsleitung festgesetzt und verlautbart. Für den Publikumslauf sind täglich die Laufzeiten laut Aushang vorgesehen. Für Eissportveranstaltung kann die Kunsteisbahn fallweise für den Publikumslauf gesperrt werden.

Benützung der Kunsteisbahn für den Publikumslauf

Die Eisflächen dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte und mit Eislaufschuhen betreten werden. Eislaufen ist nur gegen die Uhrzeigerrichtung gestattet. Fangenspielen ist auf der Eisfläche verboten. Der Zugang mit Eislaufschuhen zur Eisfläche ist nur auf den ausgelegten Gummimatten bzw. im Bereich der Stiege über die Holzbohlen gestattet.

Den Anordnungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Betriebspersonal ist berechtigt, Personen die gegen diese Ordnung verstoßen, die Benützung der zum Eislaufbetrieb gehörigen Anlagen zu verbieten und vom Platz zu verweisen. Das Eintrittsgeld wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

Verhalten bei Unfällen

Jeder Eisläufer ist verpflichtet, Unfälle sofort dem Betriebspersonal zu melden, das die notwendigen Hilfsmaßnahmen einzuleiten hat. Am Unfall Beteiligte oder Zeugen haben sich dem Betriebspersonal für die Ermittlung der Unfallursache zur Verfügung zu stellen. Für Unfälle, die nicht durch mangelhafte Betriebsanlagen oder Betriebsführung entstehen, wird nicht gehaftet. Kinder unter sechs Jahren dürfen nur in Begleitung eines eislaufenden Elternteiles eislaufen.

Haftung für Geld, Wertsachen und Kleidungsstücke

Für die in der Garderobe hinterlassenen Geldbeträge, Wertsachen und Kleidungsstücke wird keine Haftung übernommen

Ebbs, am 13. November 1998

Die Geschäftsleitung